

## **Fälle Rücktritt vom Versuch**

**Fall 1):** T will seinen Widersacher O töten. Er hat aber, wie er weiß, nur noch eine Kugel im Lauf. Als T den O entdeckt, schießt er, verfehlt aber sein Ziel. O kann vom Tatort flüchten.

**Fall 2):** T will seinen Widersacher O mit mehreren Messerstichen töten. Nach den ersten Stichen merkt er, dass sein Messer viel zu stumpf ist, um O ernsthaft zu verletzen. T lässt daher von O ab und entfernt sich vom Tatort.

**Fall 3):** T will seinen Widersacher O mit mehreren Messerstichen töten. Nach dem ersten Stich reut ihn aber sein Entschluss. Er verzichtet daher darauf, auf O weiter einzustechen, den er zutreffend nur für leicht verletzt hält.

**Fall 4):** T will seinen Widersacher O mit Gift umbringen. Er geht davon aus, dass das Gift den O innerhalb von einer Woche töten wird. Nachdem T dem O das Gift verabreicht hat, reut ihn aber sein Entschluss. Er verabreicht dem O noch am selben Tag ein wirksames Gegengift.

**Fall 5):** T will seinen Widersacher O mit einem Schuss töten. Der Schuss geht jedoch daneben. Da dem T sein Entschluss reut, verzichtet er darauf, auf O einen zweiten Schuss abzufeuern.

**Fall 6):** T will seinen Widersacher O mit mehreren Messerstichen töten. Als er nach einem Stich merkt, dass das Messer zu stumpf ist, überlegt er sich, ob er den O mit einem mitgeführten Strick erwürgen soll. Aus Reue verzichtet jedoch T darauf.

## **Vertiefungs- und Ergänzungsfälle zum Rücktritt**

**Fall 1):** Der Angeklagte geriet in Wut, weil seine Braut seinen Wunsch nach sofortiger und bedingungsloser Rückkehr zu ihm ablehnte. In plötzlicher Gefühlsaufwallung beschloss er, sie zu töten. Als seine Braut, die neben ihm im Auto saß, sich von ihm abwandte, ergriff er eine fast volle 3/8 Liter Flasche (Flachmann) und versetzte ihr damit einen heftigen Schlag auf den Kopf. Da er erkannte, dass der Schlag nicht die gewollte tödliche Wirkung hatte, er aber zu wuchtigeren Schlägen infolge der Raumeinengung nicht ausweichen konnte, sah er sich genötigt, seinen Tötungsentschluss auf andere Weise zu verwirklichen. Er würgte seine Braut bis zur Bewusstlosigkeit, ließ dann aber plötzlich von ihr ab, weil er sich eines Besseren besonnen hatte. Als seine Braut wieder zu Bewusstsein kam, flüchtete sie aus dem Wagen. Es konnte nicht festgestellt werden, ob der Angeklagte von Anfang an für den Fall, dass ein Schlag nicht ausreichen würde, seinem Opfer weitere Gewalt antun wollte, oder ob der Tötungswille des Angeklagten zunächst auf das Tatmittel des Flachmanns beschränkt war (vgl. den Fall BGHSt 10, 129 ff.).

**Fall 2):** Um den Zeugen Z zu töten, stach der Angeklagte auf ihn ein, wobei die Stiche überwiegend gegen die linke Körperoberseite geführt wurden und dort auch Verletzungen hervorriefen. Schließlich ließ der Angeklagte den Zeugen Z los und rief: "Jetzt bist du erledigt!" Er war der Meinung, nun alles Erforderliche getan zu haben, um den Z zu töten. Der Zeuge Z erwiderte jedoch: "Ich lebe noch, ich rufe die Polizei!" Er wandte sich ab und lief davon. Obwohl der Angeklagte merkte, dass er sich entgegen seiner ersten Einschätzung wohl geirrt hatte, steckte er das Messer ein und folgte dem davonlaufenden Zeugen nicht, der schwer, aber nicht lebensgefährlich verletzt war (vgl. den ähnlichen Fall BGHSt 36, 224 ff.).

**Fall 3):** Der Angeklagte beschloss eines donnerstags, in ein Ladengeschäft einzubrechen und die Tageseinnahmen zu entwenden. Gegen 22 Uhr machte er sich mit einem Schraubenschlüssel an der Ladentür zu schaffen und gewann hierbei den Eindruck, dass sich die Tür ohne größere Mühe aufbrechen lasse. Da er jedoch merkte, dass noch recht lebhafter Verkehr auf der Straße herrschte, beschloss er, vorläufig Abstand von seinem Vorhaben zu nehmen, und das "Ding" erst am Wochenende zu drehen (vgl. den ähnlichen Fall BGHSt 21, 319 ff.).

**Fall 4):** Der Angeklagte A ging nach einer tätlichen Auseinandersetzung auf seinen Bruder zu und stach diesem zweimal mit einem von ihm mitgeführten Springmesser in den Oberbauch, wobei er billigend in Kauf nahm, dass sein Bruder dadurch getötet werden könnte. Nachdem der Angeklagte A die Stiche geführt hatte, machte er sich jedoch keine Vorstellung darüber, ob die

Stiche tatsächlich zum Tode führen würden. Sein Bruder konnte sich nach den Stichen noch ins Haus begeben, wo er im zweiten Stock zusammenbrach (BGHSt 40, 304 ff.).

**Fall 5):** Der Angeklagte stieß dem körperlich unterlegenen Mitbewohner eines Heims für Asylbewerber ein Messer in den Leib, um diesem einen “Denkzettel” zu verpassen. Der Angeklagte nahm bei seiner Handlung den Tod des Opfers billigend in Kauf. Er zog nach dem Stich das Messer aus dem Körper des Verletzten. Dieser verspürte zunächst keine Schmerzen und blieb stehen. Der Täter, der glaubte, dem Opfer keine lebensgefährliche Verletzung zugefügt zu haben, verließ den Raum. Tatsächlich hätten die erlittenen Verletzungen ohne ärztliche Behandlung spätestens nach 24 Stunden zum Tod des Mitbewohners geführt (BGHSt(GS) 39, 221 ff.).

**Fall 6):** Der Angeklagte schlug seine Ehefrau unter anderem mit einem Stuhlbein aus Wut über ihre Weigerung, sich scheiden zu lassen. Ihr Tod war ihm recht, er war damit einverstanden. Als seine Frau am Kopf heftig blutete, hörte der Angeklagte mit dem Schlagen auf. Sie war in die Knie gegangen, wimmerte und war kurzzeitig bewusstlos. Die Kopfverletzungen waren wegen der Gefahr eines Hirnödems lebensgefährlich. Der Angeklagte war sich dessen bewusst. Er entschloss sich, sie mit dem PKW ins Krankenhaus zu bringen. Der Angeklagte fuhr bis auf etwa 95 Meter an einen Nebeneingang des Krankenhauses heran, ließ seine blutende Frau aussteigen und allein in Richtung Krankenhaus gehen und entfernte sich. Nicht lange danach wurde die Ehefrau des Angeklagten etwa 40 Meter vom Haupteingang des Krankenhauses entfernt von einem Passanten gefunden. Sie lag bewusstlos in einem Gebüsch und hatte 30 % ihres Blutes verloren (BGHSt 31, 46).

**Fall 7):** Der Angeklagte schoss mit einer Pistole auf die rechte Schläfe des Gebrauchtwagenhändlers, um ihn dafür zu “bestrafen”, dass dieser ihn “um sein Geld bringen wollte”. Das Projektil drang nicht in die Schädelhöhle ein, sondern durchlief vielmehr nur die Weichteile oberhalb des rechten Augapfels. Der Angeklagte sah das Blut am Kopf des Opfers. Ihm war bewusst, was er angerichtet hatte. Sodann verließ er die Bürobaracke, wo er den Schuss abgegeben hatte, und sagte den Angestellten des Gebrauchtwagenhändlers, die den Schuss gehört hatten und sich auf dem Wege zur Bürotür befanden, “sie sollten nach ihrem Chef sehen, diesem sei etwas passiert”. Danach fuhr er davon. Die Angestellten forderten fernmündlich einen Krankenwagen an. Die Verletzungen wurden im Klinikum operativ behandelt (BGHSt 33, 295 ff.).

**Fall 8):** Der Angeklagte schlug mit einem Vierkantholz auf das Opfer ein, um es zu töten. Dieses blieb regungslos liegen und gab nur noch röchelnde Laute von sich. Danach verließ der

Angeklagte, dem schließlich jedoch Bedenken kamen, das Opfer einfach sterben zu lassen, den Tatort. Um dies zu verhindern, fasste er den Entschluss, von einer 200 Meter vom Tatort entfernten Telefonzelle einen Krankenwagen zu benachrichtigen. Als er auf dem Weg dorthin in die Nähe des Tatortes zurückkam, hatten jedoch inzwischen andere Personen das Opfer gefunden und schon einen Krankenwagen benachrichtigt. Der Angeklagte half daher am Tatort, ohne den wahren Sachverhalt zu offenbaren (BGH, NJW 1973, S. 623).

**Fall 9):** Der Angeklagte stach mit Tötungsabsicht auf seine Frau ein, als plötzlich die beiden Söhne in der Schlafzimmertür erschienen. Da der Angeklagte die Tat vor den Augen seiner Kinder emotional nicht weiter fortsetzen konnte, ließ er von seiner Ehefrau ab und drängte die Kinder aus dem Zimmer. Obwohl er sich jetzt wieder mit seiner Frau allein im Zimmer befand, war er weiterhin aus seelischen Gründen nicht mehr imstande, in der Nähe der Kinder auf seine Frau einzustechen (vgl. BGH, NStZ 1994, S. 428).

**Fall 10):** Der Täter hatte sein Opfer O zum Zwecke der Vergewaltigung umfasst und zu Boden geworfen. Da die O körperlich unterlegen war, setzte sie sich nicht zur Wehr. Sie forderte vielmehr den Täter auf, es doch nicht mit Gewalt zu versuchen. Sie sollten sich erst etwas ausruhen, und wenn er dann noch etwas von ihr haben wolle, könne er das ohne Gewalt tun. O hoffte, dadurch Zeit zu gewinnen und jemanden zu entdecken, den sie um Hilfe angehen konnte. Der Täter ließ daraufhin von ihr ab. Beide standen auf. Da O in einiger Entfernung zwei Spaziergänger sah, rief sie um Hilfe. Der Täter entfloh darauf (BGHSt 7, 296 ff.).

**Fall 11):** Der Angeklagte hatte dem Zeugen M, Freund seiner geschiedenen Ehefrau B, angekündigt, er werde ihn erschießen, wenn er nicht von seiner Frau ablasse. Er lauerte schließlich M auf einem Parkplatz auf und versetzte diesem mit einem Fleischermesser einen wuchtigen Stich in den Unterleib. Als M flüchtete, verfolgte er ihn mit seinem PKW. Als plötzlich B erschien, ließ der Angeklagte von M ab, weil er fürchtete, seine Ehefrau zu verpassen. Er stieg aus dem Fahrzeug und tötete sie aus Wut mit 17 Messerstichen (BGHSt 35, 184 ff.).